

RICHTLINIEN

DER

**FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG
GMBH**

**FÜR PERSÖNLICHE TRANSAKTIONEN
DER EIGENEN ANGESTELLTEN
(MITARBEITERGESCHÄFTE),
INTERESSENSKONFLIKTEN,
GELDWÄSCHE UND COMPLIANCE**

I. Generelle Richtlinien

1. Diese Richtlinien gelten in der jeweils aktuellen Fassung.
2. Die „Richtlinien für persönliche Transaktionen der eigenen Angestellten“ sind anzuwenden von allen Arbeitnehmern und der Geschäftsführung der FG Finanz- und Wirtschaftsberatung GmbH (idF „Mitarbeiter“ genannt).
 - a. Die Richtlinien gelten für alle Geschäfte im Sinne des § 11 Abs.1 WAG (im besonderen Geschäfte in Wertpapieren, Derivaten, Devisen und Edelmetallen), die der Mitarbeiter außerhalb seiner dienstlichen Aufgabenstellung für eigene Rechnung, für Rechnung Dritter oder im Interesse Dritter tätigt oder die von Dritten auf Rechnung oder im Interesse des Mitarbeiter getätigt werden.
 - b. Mitarbeitergeschäfte dürfen nicht gegen die Interessen der HVW oder der Kunden abgeschlossen werden. Die Mitarbeiter dürfen für sich oder für Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen. Als geringfügig und unbedenklich werden Geschenke oder Vorteile bis € 50.-- angesehen. Angebotene Zuwendungen von Dritter Seite sind zu melden, wenn sie diesen Betrag übersteigen.
 - c. Mitarbeiter sollen Transaktionen unterlassen, die dazu dienen durch häufigen Abschluss von Geschäften und Gegengeschäften Vorteile aus sich taggleich ergebenden Kurs-/Preisunterschieden zu erzielen (Intraday-Trading). Sie sollen ferner Geschäfte unterlassen, die betragsmäßig in einem Missverhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. Geschäfte betreffend Wertpapiere oder Finanzinstrumente über die Freigrenzen wie tiefer beschrieben (Punkt II.6.) sind dem Compliance Officer zu melden.
 - d. Zur Erfüllung der Compliance-Aufgaben haben Mitarbeiter auf Verlangen des Compliance-Verantwortlichen vollständige Auskunft über sämtliche Mitarbeitergeschäfte (auch unter obigen Grenzen) zu geben und deren Depotauszüge vorzulegen.

II. Allgemeiner Teil

1. Diese Richtlinien gelten als Vertragsbestandteil bei Finanzdienstleistungsassistenten (§ 2 Abs 1 Z 15 WAG) bzw „vertraglich gebundener Vermittlern“ (§ 1 Z 20 WAG) , bei Dienstnehmern auch als Dienstanweisung und jeweiliger Bestandteil der Vertriebspartner- oder Dienstvertrages.
2. Die bei **FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH** Angestellte oder von **FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH** Beauftragte - (idF gemeinsam „FG FINANZ UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH-BETREUER“ genannt), ist/sind verpflichtet, die Verhaltensregeln iS. der §§ 23 -63 WAG 2007 einzuhalten. Diese wurden diesen übergeben.
3. **Der FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH-BETREUER tritt gegenüber Kunden nur im Namen von FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH unter Nennung seines Namens unter Klarlegung, dass (nur) FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH Vertragspartner des Kunden wird, auf.**
4. Der FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH-BETREUER ist zur **Geheimhaltung aller Daten auf Dauer** (siehe auch § 7 WAG 2007 und die Strafbestimmung des § 94 Abs.3. WAG 2007) verpflichtet und haftet für die Geheimhaltung und die Datensicherheit iS des § 15 DSGVO 2000.
5. **Der Abschluss von privaten Geschäften mit dem Kunden in Finanzbereich, die Einfluss auf die Entscheidung des Kunden haben können oder auf die Auswahlberatung, oder unter Hinweis auf vermitteltes Geschäft der FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH oder unter Ausnutzung der Kenntnis der Kundenorders oder sonstiger Insiderinformationen, ist zu unterlassen und verboten. Die Kopplung von privaten Geschäften oder Kreditgeschäften an das Beratungs- oder Vermittlungsgeschäft mit Investmentfonds mit dem Kunden ist strengstens untersagt. FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH kann jederzeit Aufklärung über persönliche Geschäfte des FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH-BETREUER mit Produkten, die auch FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH anbietet im Verdachtsfall eines Verstoßes begehren. Der FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH-BETREUER hat über diese persönlichen Transaktionen dem FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH Compliance-Verantwortlichen Informationen zu geben, außer es ist aufgrund des Volumens der Eigengeschäfte und jeder des Kunden um Verhältnis zu**

den aktuellen Umsätzen auf geregelten Märkten eine Kursbeeinflussung oder Marktmanipulationen von vorneherein als ausgeschlossen zu betrachten und kein Verdacht unzulässiger Insidergeschäfte gegeben. Der FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH-BETREUER ist verpflichtet, Geschäfte auf eigenen Namen oder eigene Rechnung oder für Angehörige in einem Zeitraum von einer Woche nach Kundenorder oder Vermittlung mit gleichen Wertpapieren oder Finanzinstrumenten zu unterlassen, außer es handelt sich um nicht bedeutungsvolle Finanzinstrumente, wie tiefer stehend beschrieben.

6. **Als nicht bedeutungsvoll und nicht zur erheblichen Kursbeeinflussung geeignet und nicht meldepflichtig gelten:**

- a) **Geschäfte betreffend zum öffentlichen Vertrieb in Inland zugelassenen Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds am Primärmarkt durch Emission der Fondgesellschaft (§ 94 (3) Z 2 WAG 2007) oder am Sekundärmarkt, letztere jedoch nur mit einem Volumen von unter € 100.000.—, sofern der Verwalter nicht in der Geschäftsleitung des Fonds tätig wird (§ 24 (3) WAG 2007)**
- b) **Geschäfte betreffend im Gemeinschaftsgebiet börsennotierte übertragbare Aktien mit einem Volumen von insgesamt unter € 100000.—**
- c) **Geschäfte betreffend im Gemeinschaftsgebiet börsennotierte übertragbare Anleihen mit einem Volumen von insgesamt unter € 200000.—**
- d) **Verwaltungsgeschäfte aufgrund eingeräumter diskretionärer und Wirtschaftsberatungsvollmacht, wenn diesen zuvor keine Besprechung oder Kontaktaufnahme mit dem Kunden vorausgeht (§ 24 (3) WAG 2007)**

wobei bei obigen Volumensbeschränkungen des /der bzw. aller Kunden und jener Geschäfte der FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH und deren BETREUER zusammengerechnet werden und überdies nur gelten, wenn diese zusätzlich nicht 1 % des durchschnittlichen Volumens des veröffentlichten Handelsvolumens der letzten Woche übersteigen, widrigenfalls diese nur mit vorangehender Meldung und Nichtuntersagung seitens des Complianceofficers abgeschlossen werden.)

7. Jeder Transaktion die aufgrund eines Zugangs zu Insider-Informationen im Sinne von § 48a Abs. 1 Z 1 BörseG oder zu anderen vertraulichen Informationen über Kunden oder über Geschäfte beruht, ist unzulässig, dem Compliance Officer zu melden und hat im Zweifel zu unterbleiben. Unzulässig sind jedenfalls Geschäfte entgegen den §§ 48b bis 48d BörseG oder Geschäfte, mit denen ein Missbrauch oder die vorschriftswidrigen Weitergabe der vertraulichen Informationen einher geht; Geschäfte die gegen eine Pflicht des WAG 2007 verstoßen oder bei denen Grund zur Annahme besteht, dass es gegen selbiges verstoßen könnte;

Die Empfehlung eines solchen Geschäftes mit Finanzinstrumenten auch außerhalb des regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags an eine andere Person und weiters, die andere Person zu einem solchen Geschäft zu veranlassen; Informationen oder Meinungen an eine andere Person weiterzugeben, wenn die relevante Person weiß oder nach vernünftigem Ermessen wissen müsste, dass diese Weitergabe die andere Person dazu veranlasst oder veranlassen kann, solche Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu tätigen, oder einer anderen Person ein solches Geschäft zu empfehlen oder eine andere Person zu einem solchen Geschäft zu veranlassen.

8. **FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH** ist unverzüglich über jedes persönliche Geschäft – sofern dieses nicht unter die obige Ausnahme fällt- zu unterrichten. Alle persönlichen Geschäfte aller relevanten Personen, soweit diese anzeigepflichtig sind, sind fortlaufend auf dauerhaftem und jederzeit abrufbarem Datenträger festzuhalten und FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH unverzüglich mitzuteilen. Jedes gemeldete oder festgestellte persönliche Geschäft sowie jede Erlaubnis und jedes Verbot im Zusammenhang mit einem solchen Geschäft ist vom Compliance Officer festzuhalten.

Als Angehörige des FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH Betreuers, für deren Geschäfte die gleichen Bedingungen und Meldepflichten gelten wie für diesen selbst, gelten jene Personen, zu der er eine familiäre Bindung im Sinne des § 48a Abs. 1 Z 9 lit. a bis c BörseG oder eine enge Verbindung hat, und jede Person, deren Verhältnis zu ihm so beschaffen ist, dass er ein direktes oder indirektes wesentliches Interesse am Ausgang des Geschäfts hat; dies gilt nicht, wenn das Interesse ausschließlich in einer Gebühr oder Provision für die Abwicklung des Geschäfts besteht.

9. **Das Interesse des Kunden ist vordergründig zu wahren.**

- a. **Interessenskonflikte (siehe die jeweils geltende Policy betreffend Interessenskonflikte) sind zu vermeiden; geht dies nicht, sind sie der Geschäftsleitung bzw. einem allfälligen bestellten Compliance-Officer zu melden und dem Kunden offen zu legen.** Besteht die Gefahr von Insidertrading oder Marktmissbrauch („Market Abuse“) sind die Produkte auf eine Sperrliste zu setzen und nicht zu vertreiben oder zu vermitteln oder die Beratung, soweit dies unter Wahrung des Kundeninteresses möglich ist, hierüber zu unterlassen. Orders von Kunden dürfen diesfalls nur nach Rücksprache mit dem Compliance Verantwortlichen weitergeleitet werden, durchgeführt werden können jedoch reine „execution only“ Aufträge betreffend nichtkomplexe Finanzinstrumente iS des § 46 WAG 2007 (Aktien, Anleihen, Zertifikate, Fonds) , bei denen ohne Beratung unter Warnung des Kunden auf dessen Veranlassungen bestimmte Order ohne Einflussnahme der FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH weitergeleitet werden.

- b. Die Angaben der Kunden über ihre Kenntnisse und Erfahrungen, die Ziele der Veranlagung und die finanziellen Verhältnisse sind zu erfragen und besondere über die Angaben laut Beratungsprotokoll/Anlageprofil hinausgehenden Informationen stichwortartig auf den von **FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH** oder dem **Produktgeber** bereitgestellten Formularen zu protokollieren und diese an **FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH** zu leiten.
- c. **Jede Empfehlung oder Beratung hat nur im Kundeninteresse zu erfolgen. Jede Empfehlung unter Ausnützung der Kenntnis von Orderlage oder zum Zwecke der Verschaffung von Vermögensvorteilen außerhalb der dem Kunden offen zu legenden Provision ist unzulässig, ebenso die Empfangnahme von Belohnungen durch den Kunden oder das Versprechen von Belohnungen oder Subprovisionen an den Kunden. Kopplungsgeschäfte von FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH-BETREUER zu dem vermittelten Kundengeschäft sind strengstens untersagt.**
- d. Der Abschluss von eigenen Wertpapiergeschäften und Fondsgeschäften durch den FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH-BETREUER oder für diesen, sei es durch Treuhänder oder auf dessen Rechnung oder Risiko mit Produktpartnern von **FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH** aus der von **FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH** zur Vermittlung angebotenen Produktpalette darf nicht in einer Weise erfolgen, die die Interessen beeinträchtigt oder die Kundenberatung beeinflusst.
- e. **Der Abschluss von eigenen Verträgen des FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH-BETREUER mit Banken oder Finanzinstitutionen unter Bedingung, Hinweis oder Geschäftsgrundlage auf zugeführtes Geschäft oder FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH- Kunden ist untersagt.**
- f. Untersagt ist jeder Erhalt von Belohnungen, Vorteilen oder Provisionen durch den Kunden. Ausgenommen sind unaufgefordert geleistete Geschenke und Einladungen im Wert unter der Bagatellgrenze € 50.—.
- g. Die Compliance Meldungen haben an den Geschäftsleiter oder einen Compliance-Officer zu erfolgen und unterliegen auf beiden Seiten **strengster Geheimhaltung**.
- h. Execution Only Geschäfte dürfen nur getätigt werden, wenn trotz Anbieten einer Beratung mit dem Kunden klargestellt wird, dass die Dienstleistung lediglich in der Ausführung von Kundenaufträgen und/oder der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen mit oder ohne Nebendienstleistungen bestehen, und keine Kundenangaben im Rahmen des Beratungsprotokolls über Ziele, Erfahrungen, Verhältnisse und Risikobereitschaft eingeholt werden, wenn sich die Order bezieht nur auf a) Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes zugelassen sind, b) Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieft Schuldtitel (ausgenommen Schuldverschreibungen oder verbrieft Schuldtitel, in die ein Derivat eingebettet sind), oder c) Investmentfonds/OGAWs und d) andere nicht komplexe Finanzinstrumente, und die Dienstleistung wird auf alleinige Veranlassung des Kunden oder potenziellen Kunden erbracht wird und der Kunde oder potenzielle Kunde eindeutig und schriftlich darüber informiert wurde, dass FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH bei der Erbringung dieser Dienstleistung die Eignung der Instrumente oder Dienstleistungen, die erbracht oder angeboten werden, nicht prüft und der Kunde daher nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt;

III. Spezieller Teil

1. Verpönte Verhaltensweisen

Verboten ist, eigene Orders vor jener des Kunden auszuführen, oder eine Gegenposition unter Ausnutzung der Kundenorders zu beziehen oder Kundeorders für eigene Geschäfte auszunutzen oder sonst die Kundeninformation auszunutzen, um sich oder Dritte zu bereichern.

Das WAG 2007 schreibt dazu vor:

Persönliches Geschäft

§ 23. Für die Zwecke der §§ 24 und 37 ist ein „persönliches Geschäft“ ein Geschäft mit einem Finanzinstrument, das von einer relevanten Person für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter getätigt wird und die relevante Person außerhalb ihres Aufgabenbereichs handelt, für den sie bei dem Rechtsträger zuständig ist oder das Geschäft für Rechnung einer der folgenden Personen erfolgt:

- a. der relevanten Person,
- b. einer Person, zu der sie eine familiäre Bindung im Sinne des § 48a Abs. 1 Z 9 lit. a bis c BörseG oder eine enge Verbindung hat,
- c. einer Person, deren Verhältnis zur relevanten Person so beschaffen ist, dass Letztere ein direktes oder indirektes wesentliches Interesse am Ausgang des Geschäfts hat; dies gilt nicht, wenn das Interesse ausschließlich in einer Gebühr oder Provision für die Abwicklung des Geschäfts besteht.

Arten der persönlichen Geschäfte

§ 24. (1) Ein Rechtsträger hat angemessene Vorkehrungen zu treffen und dauernd einzuhalten, um relevante Personen, deren Tätigkeiten zu einem Interessenkonflikt Anlass geben könnten, oder die aufgrund von Tätigkeiten, die sie im Namen des Rechtsträgers ausüben, Zugang zu Insider-Informationen im Sinne von § 48a Abs. 1 Z 1 BörseG oder zu anderen vertraulichen Informationen über Kunden oder über Geschäfte haben, die mit oder für Kunden getätigt werden, daran zu hindern,

1. ein persönliches Geschäft zu tätigen, bei dem zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) die Person darf das Geschäft gemäß den §§ 48b bis 48d BörseG oder einer in einem anderen Mitgliedstaat auf Grund der Richtlinie 2003/6/EG erlassenen Vorschrift nicht tätigen;
- b) das Geschäft geht mit dem Missbrauch oder der vorschriftswidrigen Weitergabe der vertraulichen Informationen einher;
- c) das Geschäft verstößt gegen eine Pflicht des Rechtsträgers nach diesem Bundesgesetz oder es besteht Grund zur Annahme, dass es gegen eine solche verstoßen könnte;

2. außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags einer anderen Person ein Geschäft mit Finanzinstrumenten zu empfehlen, das, wenn es sich um ein persönliches Geschäft der relevanten Person handeln würde, unter Z 1, § 37 Abs. 2 Z 1 oder 2 oder § 55 Abs. 4 fallen würde, oder die andere Person zu einem solchen Geschäft zu veranlassen;

3. außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags Informationen oder Meinungen an eine andere Person weiterzugeben, wenn die relevante Person weiß oder nach vernünftigem Ermessen wissen müsste, dass diese Weitergabe die andere Person dazu veranlasst oder veranlassen kann, ein Geschäft mit Finanzinstrumenten zu tätigen, das, wenn es sich um ein persönliches Geschäft der relevanten Person handeln würde, unter Z 1, § 37 Abs. 2 Z 1 oder 2 oder § 55 Abs. 4 fallen würde, oder einer anderen Person ein solches Geschäft zu empfehlen oder eine andere Person zu einem solchen Geschäft zu veranlassen.

(2) Die in Abs. 1 vorgeschriebenen Vorkehrungen müssen insbesondere Folgendes gewährleisten:

Jede unter Abs. 1 fallende relevante Person hat die Beschränkungen bei persönlichen Geschäften und die Maßnahmen, die der Rechtsträger im Hinblick auf persönliche Geschäfte und Informationsweitergabe gemäß Abs. 1 getroffen hat, zu kennen.

Der Rechtsträger ist unverzüglich über jedes persönliche Geschäft einer unter Abs. 1 fallenden relevanten Person zu unterrichten. Dies kann entweder durch Meldung des Geschäfts oder durch andere Verfahren, die dem Rechtsträger die Feststellung solcher Geschäfte ermöglichen, erfolgen. Wenn der Rechtsträger Aufgaben ausgelagert hat, hat er sicherzustellen, dass der Dienstleister persönliche Geschäfte aller relevanten Personen festhält und dem Rechtsträger auf Verlangen unverzüglich mitteilt.

(3) Ein dem Rechtsträger gemeldetes oder von ihm festgestelltes persönliches Geschäft sowie jede Erlaubnis und jedes Verbot im Zusammenhang mit einem solchen Geschäft ist festzuhalten.

(4) Von Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:

persönliche Geschäfte, die im Rahmen eines Vertrags über die Portfolioverwaltung mit Entscheidungsspielraum getätigt werden, sofern vor Abschluss des Geschäfts keine diesbezüglichen Kontakte zwischen dem Portfolioverwalter und der relevanten Person oder der Person, für deren Rechnung das Geschäft getätigt wird, stattfinden;

persönliche Geschäfte mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 2 Z 35 lit. a und b BWG; dies gilt auch für Anteile an sonstigen Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates einem gleich hohen Maß an Risikostreuung unterliegen und diesbezüglich beaufsichtigt werden; die relevante Person und jede andere Person, für deren Rechnung die Geschäfte getätigt werden, dürfen nicht an der Geschäftsleitung des betreffenden Organismus beteiligt sein.

2. Information

Information an sich ist ein Gut, das einen wirtschaftlichen Wert hat. Im vorliegenden Fall interessiert der Begriff "compliance-relevante Information". Eine Information ist compliance-relevant, wenn sie

- a) im Fall des § 48a BörseG geeignet ist, den Kurs des betroffenen Wertpapiers oder von Derivaten (und damit eine Anlageentscheidung) erheblich zu beeinflussen, also preis- bzw. anlagerelevant ist und gleichzeitig noch nicht öffentlich zugänglich gemacht worden ist;
- b) im Fall des WAG geeignet ist, den Kurs (Preis) von Finanzinstrumenten zu beeinflussen.

3. Insidergeschäfte

§ 48a BörseG enthält eine Regelung des Insiderstatbestandes. Ein Insidergeschäft ist ein Kauf/Verkauf von Wertpapieren oder Derivaten unter Ausnutzung einer Information über eine bestimmte vertrauliche Tatsache im Zusammenhang mit einem Wertpapier, einem Derivat oder einem

Emittenten, deren Bekanntwerden geeignet wäre, den Kurs des Wertpapiers oder Derivats erheblich zu beeinflussen, mit dem Vorsatz, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dies gilt auch für Sekundärinsider: Ein Insidergeschäft tätigt auch, wer, ohne Insider zu sein, wissentlich eine Insiderinformation die er mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat, im Wertpapierhandel dazu ausnutzt, sich oder einem Dritten durch Kauf/Verkauf von Wertpapieren oder Derivaten einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

4. Sperrliste (restricted list)

Dies ist eine interne Liste jener Werte, für die aufgrund dieses Standard Compliance Code Beschränkungen bestehen. Zweck der Sperrliste ist einerseits die Vermeidung des Eindrucks, dass unzulässigerweise anlage- bzw. preisrelevante, noch nicht öffentlich zugänglich gemachte Informationen zum eigenen Vorteil oder dem des WERTPAPIERFIRMA oder dem eines Kunden verwendet werden. Andererseits schützt diese Sperrliste die Mitarbeiter (vor allem Berater) davor, in Unkenntnis noch nicht öffentlich zugänglicher compliance-relevanter Informationen

- Insidergeschäfte oder andere gesetzlich verpönte Geschäfte zu tätigen (insbesondere Geschäfte gemäß § 14 WAG oder unter Verletzung der Bestimmungen der MIFID bzw. deren Umsetzung im WAG) oder
- Fehlberatungen vorzunehmen oder
- sich auch nur einem derartigen Verdacht auszusetzen.

Die Sperrliste ist als Betriebsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln

5. Beobachtungsliste

Die Beobachtungsliste wird vom Compliance-Verantwortlichen geführt, sie ist in ihrer Gesamtheit nur diesem bzw. den Geschäftsleitern bekannt. Eingetragen werden Werte, zu denen nicht öffentlich zugängliche anlage- und preisrelevante Informationen vorliegen. Die Liste wird laufend aktualisiert.

Die Eintragung eines Wertes hat vorerst keine rechtlichen Folgen, vor allem gibt es keine Handels- bzw. Beratungsbeschränkungen in diesen Werten.

Die Kontrolle von Geschäften in Werten der Beobachtungsliste muss sichergestellt sein. Die Wertpapierfirma behält sich das Recht vor, Mitarbeiter oder Vertriebspartnergeschäfte zu beschränken oder ex post zu stornieren. Der Compliance-Verantwortliche kann auch die Durchführung von Geschäften, somit auch von persönlichen Geschäften der FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH Betreuer, von denen er erfahren hat, in Fällen der Gefahr unzulässiger Insider, manipulativer oder sonst rechtswidriger oder gegen diese Richtlinie verstoßender Geschäfte in jedem Verdachtsfalle untersagen. Die Haftung für FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH aus den Folgen der Untersagung wird einvernehmlich abgedungen, außer bei grober Fahrlässigkeit des Compliance Beauftragten. Geschäfte in Werten, die auf der Beobachtungsliste stehen, sind also grundsätzlich erlaubt, können aber im Einzelfall verboten und/oder storniert werden.

6. Meldepflichtige Werte

Die Vertriebsbeauftragten/ Finanzdienstleistungsassistenten bzw. Mitarbeiter sind verpflichtet, compliance-relevante Informationen an den Compliance-Verantwortlichen oder die Geschäftsleitung weiterzuleiten und betroffene Werte zur Aufnahme in die Beobachtungsliste zu melden. Ebenso sind meldepflichtig persönliche Geschäfte, die unter Punkt 6. dieses Abschnittes fallen.

Compliance-relevante Informationen sind:

- **Insiderinformationen**
Dabei handelt es sich um bestimmte, vertrauliche (also nur einem begrenzten Personenkreis, aber noch nicht öffentlich zugänglich gemachte) Tatsachen im Zusammenhang mit einem Wertpapier, einem Derivat oder einem Emittenten, deren Bekanntwerden in der Öffentlichkeit geeignet ist, den Kurs eines Wertpapiers oder Derivats erheblich zu beeinflussen.
- **Sonstige Informationen**
Zu diesen Informationen, deren Veröffentlichung mit hoher Wahrscheinlichkeit den Kurs eines Wertpapiers, Derivats oder Instruments beeinflussen kann, zählen für den Standard Compliance Code auch jene Informationen, die der Emittent gem. Kapitalmarktgesetz sowie nach dem Börsegesetz oder der Emittentencompliance-VO der Öffentlichkeit mitzuteilen verpflichtet ist.

7. Großorders und Frontrunning

Liegen Großorders über die Vermittlung von Wertpapieren oder Derivate vor, ist unverzüglich eine Meldung an den Compliance-Verantwortlichen zu veranlassen. Als Großorder gilt jene Order, deren Ausführung eine erhebliche Kursänderung verursachen kann.

Es ist unzulässig, vor oder bei Ausführung eines Kundengeschäftes in diesen Werten aufgrund der Kenntnis der Orderlage Eigengeschäfte zu tätigen, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

8. Sperrliste

Verdichten sich Informationen, aufgrund derer sofortige wesentliche Kursänderungen zu erwarten sind, sind diese Werte unverzüglich

1. von der offiziellen Empfehlungsliste zu streichen und gleichzeitig
2. in der Sperrliste zu führen.

Um die betroffenen Mitarbeiter oder FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH Betreuer auf Beschränkungen im Handel, in der Beratung oder bei Eigengeschäften aufmerksam zu machen, wird die Sperrliste - im Gegensatz zur Beobachtungsliste – grundsätzlich unternehmensweit mitgeteilt, sofern nicht besondere Umstände eine selektive Vorgangsweise nahe legen. Über das erforderliche Ausmaß der Bekanntgabe entscheidet der Compliance-Verantwortliche. Der Grund für die Aufnahme in die Sperrliste wird nicht bekannt gegeben.

Im Übrigen unterliegt die Sperrliste dem Berufsgeheimnis nach § 7 WAG 2007. Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen darf auch die Tatsache, dass ein Wert auf die Sperrliste gesetzt worden ist, keinem Dritten mitgeteilt werden.

9. Vertriebspartner bzw. Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeiter- bzw. Vertriebspartnergeschäfte dürfen in Werten, die auf der Sperrliste vermerkt sind, nicht getätigt werden, sofern die Mitarbeiter oder Vertriebspartner von der Sperrliste in Kenntnis gesetzt worden sind oder von ihr Kenntnis erlangt haben. Die Kontrollmöglichkeit für sämtliche Mitarbeitergeschäfte durch den Compliance-Verantwortlichen muss sichergestellt sein.

10. Beratungen und Empfehlungen

Über Werte der Sperrliste darf ein Kunde weder aktiv beraten noch ein Kauf/Verkauf eines solchen Wertes empfohlen werden. Eine vom Kunden ausdrücklich auf eigenen Antrieb hin gewünschte Beratung ist jedoch zulässig, muss aber vom Berater protokolliert und dem Compliance-Verantwortlichen mitgeteilt werden. Empfehlungen zu dem Zweck, für die Eigengeschäfte des WERTPAPIERFIRMA oder Geschäfte eines mit ihm verbundenen Unternehmens Preise in eine bestimmte Richtung zu lenken, sind nicht zulässig.

11. Kundenaufträge

Die Durchführung von Aufträgen, die der Kunde eigenständig (siehe unten „Execution only“) erteilt hat, über Werte, die auf der Sperrliste stehen, ist zulässig.

12. Protokollierung

Compliance-relevante Vorgänge sind intern unter Angabe des Sachverhalts, der genauen Zeitpunkte der Ereignisse und der beteiligten Personen zu protokollieren und vom Compliance-Verantwortlichen unter Einbindung der sachlich betroffenen Mitarbeiter zu unterschreiben. Der Compliance-Verantwortliche hat für die Aufbewahrung der Protokolle zu sorgen.

13. Persönliche Geschäfte der Mitarbeiter und freien Mitarbeiter

(FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH Betreuer)

13.1. Die Inhalte des §§ 23,24 WAG 2007 werden Teil der Vertrags- bzw. Dienstpflichten.

13.2. Der Mitarbeiter und Vertriebspartner darf Geschäfte die nach den Bestimmungen des Art 11 der RL unzulässig sind, nicht tätigen und hat alle persönlichen Geschäfte der Wertpapierfirma zu melden, bei denen die Gefahr besteht, dass

- a. Marktmissbrauch nach der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) oder den Bestimmungen des Börsegesetzes (siehe unten) vorliegt
- b. es geht mit dem Missbrauch oder der vorschriftswidrigen Weitergabe dieser vertraulichen Informationen einher;
- c. das Geschäft kollidiert mit einer Pflicht, die FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH gegenüber dem Kunden hat, oder wenn

- d. außerhalb des regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags einer anderen Person ein Geschäft mit Finanzinstrumenten empfohlen wird, unter Verwendung von Finanzanalysten und andere relevante Personen, die den wahrscheinlichen Zeitplan oder Inhalt einer Finanzanalyse kennen, die für die Öffentlichkeit oder für Kunden nicht zugänglich ist und aus den öffentlich verfügbaren Informationen nicht ohne Weiteres abgeleitet werden kann,
- e. es dürfen ferner weder seitens der FG FINANZ- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH, noch deren Mitarbeiter und Vertriebspartner noch durch Empfehlung dieser an Kunden Geschäfte mit Finanzinstrumenten getätigt werden, die sich auf Finanzanalysen beziehen, die für die Öffentlichkeit oder für Kunden nicht zugänglich sind und aus den öffentlich verfügbaren Informationen nicht ohne Weiteres abgeleitet werden kann, ausgenommen jeweils als Marktmacher in gutem Glauben und im normalen Verlauf des "Market-Making" oder in Ausführung eines unaufgeforderten Kundenauftrags, und zwar erst dann, wenn die Empfänger der Finanzanalyse ausreichend Gelegenheit hatten, auf diese zu reagieren;
- f. unzulässig sind Eigengeschäfte oder Empfehlungen an Kunden unter missbräuchlicher Verwendung von Informationen im Zusammenhang mit laufenden Kundenaufträgen
- g. Unzulässig sind auch Geschäfte, wenn außerhalb des regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags Informationen oder Meinungen an eine andere Person weitergegeben werden, wenn der relevanten Person klar ist oder nach vernünftigem Ermessen klar sein sollte, dass diese Weitergabe die andere Person dazu veranlassen wird oder veranlassen dürfte, Geschäfte zu tätigen, die nach a) bis f) unzulässig sind bzw. wären, wenn es sich um persönliche Geschäfte der Mitarbeiter (und nicht um Kundengeschäfte auf Mitarbeiterempfehlung) handeln würde.

7. Marktmissbräuchliche Geschäfte

Die Bestimmungen des BörseG iS der **Marktmissbrauchsrichtlinie 2003/6/EG** hierzu lauten:

Missbrauch von Insiderinformationen

§ 48a. (1) Wer als Insider eine Information über eine bestimmte vertrauliche Tatsache, die mit einem Wertpapier oder einem Emittenten im Zusammenhang steht und die, wenn sie in der Öffentlichkeit bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs des Wertpapiers erheblich zu beeinflussen, im Wertpapierhandel mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

1. solche Wertpapiere kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder
2. eine Information der erwähnten Art, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. (*Primärinsider*)

(2) Wer, ohne Insider zu sein, wissentlich eine Information im Sinne des Abs. 1, die er mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat, im Wertpapierhandel dazu ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er solche Wertpapiere kauft oder verkauft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. (*Sekundärinsider*)

(3) Insider im Sinne des Abs. 1 ist, wer auf Grund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu der im Abs. 1 erwähnten Information Zugang hat.

(4) Als Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten, sofern sie zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen reglementiert und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und der Öffentlichkeit direkt oder indirekt zugänglich ist,

1. Aktien, Zwischenscheine, Genussscheine, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Kassenscheine, Kapitalanlagefondsanteile, Partizipationsscheine und sonstige Wertpapiere, sofern sie vertretbar sind
2. Verträge über oder Rechte auf Zeichnung, Erwerb oder Veräußerung der in Z 1 genannten Wertpapiere,
3. Finanzinstrumente mit fester Laufzeit, die sich auf die in Z 1 genannten Wertpapiere beziehen, Finanzterminkontrakte und Optionen,
4. Verträge mit Indexklauseln, die in Z 1 genannte Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Unter Insider-Information ist zu verstehen wie folgt:

1. „Insider-Information“ ist eine öffentlich nicht bekannte, genaue Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.

- a) Eine Information gilt dann als genau, wenn sie eine Reihe von bereits vorhandenen oder solchen Tatsachen und Ereignissen erfasst, bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft eintreten werden, und darüber hinaus bestimmt genug ist, dass sie einen **Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Tatsachen oder Ereignissen auf die Kurse von Finanzinstrumenten oder damit verbundenen derivativen Finanzinstrumenten zulässt.**
- b) In Bezug auf Warenderivate ist „Insider-Information“ eine öffentlich nicht bekannte, genaue Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere solcher Derivate betrifft und von der Teilnehmer an Märkten, auf denen solche Derivate gehandelt werden, erwarten würden, dass sie diese Information in Übereinstimmung mit der zulässigen Marktpraxis an den betreffenden Märkten erhalten würden. Das sind Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere solcher Derivate betreffen und den Teilnehmern auf solchen Märkten regelmäßig zur Verfügung gestellt werden oder in Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Handelsregeln, Verträgen oder Regeln, die auf dem Markt, auf dem die Warenderivate gehandelt werden, bzw. auf der jeweils zugrunde liegenden Warenbörse üblich sind, öffentlich bekannt gegeben werden müssen. In Bezug auf Warenderivate werden die nach diesem Bundesgesetz sonst der FMA zugewiesenen Zuständigkeiten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen, die §§ 48i bis 48q sind jedoch nicht anzuwenden.
- c) Für **Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen betreffend Finanzinstrumente beauftragt sind, bedeutet „Insider-Information“ auch eine Information nach lit. a oder b, die von einem Kunden mitgeteilt wurde und sich auf die noch nicht erledigten Aufträge des Kunden bezieht.**

2. „Marktmanipulation“ sind

- a) Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge, die
- aa) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs geben oder geben könnten, oder
- ab) den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente durch eine Person oder mehrere, in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflussen, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird, es sei denn, die Person, welche die Geschäfte abgeschlossen oder die Aufträge erteilt hat, weist nach, **dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Geschäfte oder Aufträge nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden geregelten Markt verstoßen.**

Bei der Beurteilung der Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge gemäß lit. a als Marktmanipulation sind unbeschadet der Fälle von Marktmanipulation gemäß Abs. 2 insbesondere folgende Umstände – die als solche nicht unbedingt als Marktmanipulation anzusehen sind – zu berücksichtigen:

- der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte einen bedeutenden Teil des Tagesvolumens der Transaktionen mit dem entsprechenden Finanzinstrument auf dem jeweiligen geregelten Markt ausmachen, vor allem dann, wenn diese Tätigkeiten zu einer erheblichen Veränderung des Kurses dieses Finanzinstruments führen;
- der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte, die von Personen mit einer bedeutenden Kauf- oder Verkaufsposition in einem Finanzinstrument getätigt wurden, zu einer **erheblichen Veränderung des Kurses dieses Finanzinstruments bzw. eines sich darauf beziehenden derivativen Finanzinstruments oder aber des Basisvermögenswertes führen, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind;**
- ob abgewickelte Geschäfte **zu keiner Veränderung in der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers eines zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstruments führen;**
- der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte Umkehrungen von Positionen innerhalb eines kurzen Zeitraums beinhalten und einen beträchtlichen Teil des Tagesvolumens der Geschäfte mit dem entsprechenden Finanzinstrument auf dem betreffenden geregelten Markt ausmachen, **sowie mit einer erheblichen Veränderung des Kurses eines zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstruments in Verbindung gebracht werden könnten;**
- der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte innerhalb einer kurzen Zeitspanne des Börsentages konzentriert werden und zu einer Kursveränderung führen, die in der Folge wieder umgekehrt wird;
- der Umfang, **in dem erteilte Geschäftsaufträge die besten bekannt gemachten Kurse für Angebot und Nachfrage eines auf einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstruments verändern oder genereller die Aufmachung des Orderbuchs verändern, das den Marktteilnehmern zur Verfügung steht, und vor ihrer eigentlichen Abwicklung annulliert werden könnten;**
- der Umfang, in dem Geschäftsaufträge genau oder ungefähr zu einem bestimmten Zeitpunkt erteilt oder Geschäfte zu diesem Zeitpunkt abgewickelt werden, an dem die Referenzkurse, die Abrechnungskurse und die Bewertungen berechnet werden, und dies zu Kursveränderungen führt, die sich auf eben diese Kurse und Bewertungen auswirken.

- Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung.

Bei der Beurteilung der Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge gemäß lit. b als Marktmanipulation sind unbeschadet der Fälle von Marktmanipulation gemäß Abs. 2 insbesondere folgende Umstände – die als solche nicht unbedingt als Marktmanipulation anzusehen sind – zu berücksichtigen:

- ob von bestimmten Personen erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte vorab oder im Nachhinein von der Verbreitung falscher oder irreführender Informationen durch dieselben oder in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen begleitet wurden;
- ob Geschäftsaufträge von Personen erteilt bzw. Geschäfte von diesen abgewickelt werden, bevor oder nachdem diese Personen oder in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen Analysen oder Anlageempfehlungen erstellt oder weitergegeben haben, die unrichtig oder verzerrt sind oder ganz offensichtlich von materiellen Interessen beeinflusst wurden.

b) Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich Internet oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale in Bezug auf Finanzinstrumente geben oder geben könnten, unter anderem durch Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren. Bei Journalisten, die in Ausübung ihres Berufs handeln, ist eine solche Verbreitung von Informationen unbeschadet des § 48g Abs. 1 und 2 unter Berücksichtigung der für ihren Berufsstand geltenden Regeln zu beurteilen, es sei denn, dass diese Personen aus der Verbreitung der betreffenden Informationen direkt oder indirekt einen Nutzen ziehen oder Gewinne schöpfen.

3. „Finanzinstrumente“ sind

- Wertpapiere** im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen,
- Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**,
- Geldmarktinstrumente,
- Finanzterminkontrakte (Futures) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente,
- Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreement),
- Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien oder Aktienindexbasis (Equity-swaps),
- Kauf- und Verkaufsoptionen auf alle unter lit. a bis f fallenden Instrumente einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente; dazu gehören insbesondere Devisen- und Zinsoptionen,
- Warenderivate**,
- alle sonstigen Instrumente, die zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde.

4. „Geregelter Markt“ ist ein Markt im Sinne des Art. 1 Z 13 der Richtlinie 93/22/EWG und der unregelmäßige dritte Markt gemäß § 69. Für am unregelmäßigen dritten Markt zugelassene Verkehrsgegenstände sind jedoch §§ 48d und 48f nicht anwendbar.

5. Eine „Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt“ ist eine natürliche Person,

- die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten angehört, oder
- die als Führungskraft zwar keinem der unter lit. a genannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insider-Informationen hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen zu künftigen Entwicklungen und Geschäftsperspektiven des Emittenten zu treffen.

6. Eine „Person, die in enger Beziehung zu einer Person steht, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnimmt“ ist

- der **Ehegatte** der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt, oder ein sonstiger Lebensgefährte, der nach einzelstaatlichem Recht einem Ehegatten gleichgestellt ist,
- ein **unterhaltsberechtigtes Kind der Person**, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt,
- ein sonstiges **Familienmitglied der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt, und das für die Dauer von mindestens einem Jahr mit diesem in einem Haushalt lebt**,
- eine **juristische Person, treuhänderisch tätige Einrichtung oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Person nach Z 8 oder nach den lit. a bis c wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen**.

(2) Von der Basisdefinition von Abs. 1 Z 1 bis 3 leiten sich insbesondere folgende Beispiele ab:

- Sicherung einer marktbeherrschenden Stellung in Bezug** auf das Angebot eines Finanzinstruments oder die Nachfrage danach durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen mit der Folge einer direkten oder indirekten Festsetzung des Ankaufs- oder Verkaufspreises oder anderer unlauterer Handelsbedingungen;
- Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Börsenschluss** mit der Folge, dass Anleger, die auf Grund des Schlusskurses tätig werden, irreführt werden;

3. **Ausnutzung eines gelegentlichen oder regelmäßigen Zugangs zu den traditionellen oder elektronischen Medien durch Abgabe einer Stellungnahme zu einem Finanzinstrument** (oder indirekt zu dem Emittenten dieses Finanzinstruments), wobei zuvor Positionen bei diesem Finanzinstrument eingegangen wurden und anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Finanzinstruments gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenkonflikt auf ordnungsgemäße und effiziente Weise mitgeteilt wird.

§ 48b. (1) Wer als Insider eine Insider-Information mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

1. davon betroffene **Finanzinstrumente kauft**, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder
2. diese **Information, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht**,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer, ohne Insider zu sein, eine Insider-Information, die er mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat, dazu ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

1. davon betroffene **Finanzinstrumente kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder**
2. diese **Information, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht**,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Wer sich oder einem Dritten durch eine im Absatz 1 bezeichnete Tat einen 40 000 Euro übersteigenden Vermögensvorteil verschafft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wer sich oder einem Dritten durch eine im Absatz 2 bezeichnete Tat einen 40 000 Euro übersteigenden Vermögensvorteil verschafft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer sonst ohne den Vorsatz, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, eine Information in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis davon, dass es sich um eine Insider-Information handelt, dazu verwendet, dass er

1. davon betroffene **Finanzinstrumente kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder**
2. diese **Information, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht**,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(5) Insider im Sinne des Abs. 1 ist, wer als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten oder sonst auf Grund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu der im Abs. 1 erwähnten Information Zugang hat. **Ebenso ist Insider, wer sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat.** Handelt es sich dabei um eine juristische Person, so sind jene natürlichen Personen Insider, die am Beschluss, das Geschäft für Rechnung der juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind.

(9) Die Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, haben unverzüglich der FMA zu melden, wenn sie auf Grund der ihnen zur Kenntnis gelangten Fakten und Informationen den begründeten Verdacht haben, dass eine Transaktion ein Insider-Geschäft oder eine Marktmanipulation darstellen könnte. Die genannten Personen haben jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden, ob bei einer Transaktion ein begründeter Verdacht für das Vorliegen eines Insider-Geschäfts oder einer Marktmanipulation gemäß § 48a besteht. Die genannten Personen haben der FMA folgende Angaben zu übermitteln:

1. Beschreibung der Transaktionen einschließlich der Art des Auftrags (zB Limitauftrag, Bestens-Auftrag oder sonstige Auftragsmerkmale) und Art des Handels (z. B. Blocktrade),
2. Gründe für den Verdacht auf Marktmissbrauch,
3. Personalien der Personen, in deren Auftrag die Transaktionen ausgeführt wurden, sowie sonstiger an diesen Transaktionen beteiligter Personen,
4. Funktion, in der die der Meldepflicht unterliegende Person handelt (z.B. in eigenem Namen oder im Auftrag Dritter),
5. sonstige Angaben, die für die Prüfung der verdächtigen Transaktionen von Belang sein können.

Sollten diese Angaben zum Zeitpunkt der Meldung nicht verfügbar sein, so sind zumindest die Gründe anzugeben, die die Meldung erstattende Person zu der Vermutung veranlassen, es könne sich bei den Transaktionen um Insider-Geschäfte oder um eine Marktmanipulation handeln. Die übrigen Angaben sind der FMA mitzuteilen, sobald sie vorliegen. Die Meldung kann auf postalischem oder elektronischem Wege, per Telefax oder telefonisch erfolgen, wobei im Falle einer telefonischen Mitteilung auf Verlangen der FMA eine schriftliche Bestätigung nachzureichen ist.

(10) Die Personen, die nach Abs. 9 eine Meldung bei der FMA erstatten, dürfen die Personen, in deren Auftrag die Transaktionen ausgeführt wurden oder mit diesen Personen in Beziehung stehende Personen nicht über die erfolgte Meldung unterrichten. Ein Schadenersatzanspruch aus dem Umstand des Unterbleibens dieses Unterrichtens kann nicht entstehen. Die FMA darf den Personen, in deren Auftrag die Transaktionen ausgeführt wurden, den Namen der Person, die diese Transaktionen gemeldet hat, nicht mitteilen. Eine nach Abs. 9 erfolgende Meldung bei der FMA kann nicht als Verletzung etwaiger vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelter Bekanntmachungsbeschränkungen angesehen werden und entbindet die Person, die die Meldung erstattet hat, von jeglicher Haftung.

(4) § 48d Abs. 1 bis 3 gilt nicht für Emittenten, die für ihre Finanzinstrumente keine Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat beantragt oder erhalten haben.

(5) Die in den §§ 48 a bis 48d geregelten Verbote und Gebote sind auf Handlungen anzuwenden, die

1. in Österreich oder im Ausland vorgenommen werden und Finanzinstrumente betreffen, die zum Handel auf einem in Österreich gelegenen oder betriebenen geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein entsprechender Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde;

2. in Österreich begangen werden und Finanzinstrumente betreffen, die zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder für die ein entsprechender Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde.

IV. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung :

Die nachfolgenden Bestimmungen des BWG (nicht anwendbare Teile wurden gestrichen) gelten analog nach dem WAG für Wertpapierfirmen.-

Im Zweifel ist der Geldwäschebeauftragte des Unternehmens zu kontaktieren.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Bekämpfung der Geldwäsche ist in Österreich – ebenso wie in den meisten Ländern – ein komplexes Thema, bei dem viele Behörden zusammenarbeiten.

Für den Finanzsektor ist das zentrale Ziel, den Missbrauch des österreichischen Finanzsystems zur Verschleierung und Verschiebung von kriminellen Geldern zu verhindern. Da es Aufgabe der ermittelnden Behörden bleiben muss, die kriminalistische Arbeit durchzuführen, ist der Finanzsektor vor allem aufgerufen, präventiv zu wirken, die Identität seiner Kunden zu kennen und die Nachvollziehbarkeit von Geldflüssen zu ermöglichen. Dies dient vor allem dazu, bei Verdacht von kriminellen Aktivitäten einerseits alle Informationen, die von ermittelnden Behörden anzufordern sind, zur Verfügung stellen zu können, und andererseits selbst in der Lage zu sein, bei verdächtigen Aktivitäten Geldwäscheverdachtsmeldungen vorzulegen.

Die Rolle des Bundeskriminalamts (BKA)

Das BKA führt Ermittlungen durch, auf der Basis von Geldwäscheverdachtsmeldungen, die von den Kreditinstituten, Versicherungen, und nunmehr neu verpflichteten Berufen wie Juwelieren, Wirtschaftstreuhändern, Notaren, und anderen, eingehen.

Vom BKA werden regelmäßig Sensibilisierungsveranstaltungen für die meldepflichtigen Berufsgruppen abgehalten. Diese Veranstaltungen basieren oft auf einem multidisziplinären Ansatz. Anlassbezogen werden gemeinsam mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) Ermittlungen im Bereich der Terrorismusfinanzierung getätigt.

Den **Gerichten und Staatsanwaltschaften** obliegt die Strafverfolgung.

Auch Wertpapierdienstleister, die dem WAG unterliegen, sind im Wege des Verweises auf das BWG dazu verpflichtet, die Identität ihrer Kunden festzustellen und festzuhalten.

Definitionen des BWG :

- a) politisch exponierte Personen: diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehende Personen.
- a) „Wichtige öffentliche Ämter“ hierbei sind die folgenden Funktionen:
- aa) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
 - bb) Parlamentsmitglieder;
 - cc) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;
 - dd) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken;
 - ee) Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangige Offiziere der Streitkräfte;
 - ff) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen.
- Sublit. aa bis ee gelten auch für Positionen auf Gemeinschaftsebene und für Positionen bei internationalen Organisationen.
- b) Als „unmittelbare Familienmitglieder“ gelten:
- aa) Ehepartner;
 - bb) der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist;
 - cc) die Kinder und deren Ehepartner oder Partner, die nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt sind;
 - dd) die Eltern.

c) Als „bekanntermaßen nahe stehende Personen“ gelten folgende Personen:

- aa) jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einem Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, oder von Trusts ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zum Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes unterhält;
- bb) jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, oder von Trusts ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen des Inhabers eines wichtigen öffentlichen Amtes errichtet wurden;

Die Bestimmungen des BWG, wie sie auch für Wertpapierfirmen gelten:

§ 40. (1) Die Kredit- und Finanzinstitute haben die Identität eines Kunden festzuhalten:

- 1. bei Anknüpfung einer dauernden Geschäftsbeziehung;
- 2. bei allen nicht in den Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen, deren Betrag sich auf mindestens 15 000 Euro oder Euro-Gegenwert beläuft, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird; ist der Betrag zu Beginn der Transaktion nicht bekannt, so ist die Identität dann festzuhalten, sobald der Betrag bekannt ist und festgestellt wird, dass er mindestens 15 000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt;
- 3. wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB - unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen.

Die Identität eines Kunden ist durch persönliche Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises festzustellen. Als amtlicher Lichtbildausweis in diesem Sinn gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind, und den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten; bei Reisedokumenten von Fremden muss das vollständige Geburtsdatum dann nicht im Reisedokument enthalten sein, wenn dies dem Recht des ausstellenden Staates entspricht.

Bei juristischen Personen und bei nicht eigenberechtigten natürlichen Personen ist die Identität der vertretungsbefugten natürlichen Person durch Vorlage ihres amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und die Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigungen zu überprüfen. Die Feststellung der Identität der juristischen Person hat anhand von beweiskräftigen Urkunden zu erfolgen, die gemäß dem am Sitz der juristischen Personen landesüblichen Rechtsstandard verfügbar sind. Von den vorstehenden Bestimmungen darf nur in den Fällen gemäß Abs. 2, 2a, 8 und 9 abgewichen werden.

(2) Die Kredit- und Finanzinstitute haben den Kunden aufzufordern, bekanntzugeben, ob er die Geschäftsbeziehung (Abs. 1 Z 1) oder die Transaktion (Abs. 1 Z 2) auf eigene oder fremde Rechnung betreiben will; dieser hat der Aufforderung zu entsprechen. Gibt der Kunde bekannt, daß er die Geschäftsbeziehung (Abs. 1 Z 1) oder die Transaktion (Abs. 1 Z 2) auf fremde Rechnung betreiben will, so hat er dem Kredit- oder Finanzinstitut auch die Identität des Treugebers nachzuweisen. Die Identität des Treuhänders ist gemäß Abs. 1 festzustellen. Der Nachweis der Identität des Treugebers hat bei natürlichen Personen durch Vorlage der Kopie des amtlichen Lichtbildausweises (Abs. 1) des Treugebers zu erfolgen, bei juristischen Personen durch beweiskräftige Urkunden gemäß Abs. 1.

Der Treuhänder hat weiters eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kredit- oder Finanzinstitut abzugeben, dass er sich persönlich oder durch verlässliche Gewährspersonen von der Identität des Treugebers überzeugt hat.

Verlässliche Gewährspersonen in diesem Sinn sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Kreditinstitute, sofern sie nicht ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat haben. Bei Anderkonten von befugten Parteienvertretern mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet, die der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG unterliegen, kann abweichend von Abs. 1 der Nachweis der Identität jedes einzelnen Treugebers gegenüber dem Kreditinstitut unter folgenden Voraussetzungen unterbleiben:

- 1. der Einzelnachweis ist im Rahmen der Vertretung von größeren Miteigentumsgemeinschaften von wechselnder Zusammensetzung unzutunlich;
- 2. der Treuhänder gibt gegenüber dem Kreditinstitut die schriftliche Erklärung ab, dass er die Identifizierung seiner Klienten entsprechend den Vorschriften der vorgenannten Richtlinien vorgenommen hat, dass er die entsprechenden Unterlagen aufbewahrt und diese auf Anforderung des Kreditinstitutes diesem vorlegen wird; dies gilt nicht für Klienten, bei denen die für sie durchgeführte jeweilige Einzeltransaktion oder deren Anteil an der sich aus Anderkonten gegenüber dem betreffenden Treuhänder ergebenden Forderung jeweils 15 000 € nicht erreicht;
- 3. der Treuhänder übermittelt dem Kreditinstitut binnen vier Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres jeweils vollständige Listen der jedem Anderkonto zugeordneten Klienten; dies gilt nicht für Klienten, bei denen die für sie durchgeführte jeweilige Einzeltransaktion oder deren Anteil an der sich aus Anderkonten gegenüber dem betreffenden Treuhänder ergebenden Forderung insgesamt 15 000 Euro nicht erreicht;
- 4. der Treugeber hat seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Nicht-Kooperationsstaat und
- 5. es besteht kein Verdacht gemäß Abs. 1 Z 3.

- (6) Die Kredit- und Finanzinstitute haben aufzubewahren:
1. Unterlagen, die einer Identifizierung nach Abs. 1 und Abs. 2 dienen, bis mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit diesem Kunden;
 2. von sämtlichen Transaktionen Belege und Aufzeichnungen bis mindestens fünf Jahre nach deren Durchführung.
- (7) Die Kredit- und Finanzinstitute haben
1. geeignete Kontroll- und Mitteilungsverfahren einzuführen, um Transaktionen vorzubeugen, die der Geldwäscherei dienen und
 2. durch geeignete Maßnahmen das mit der Abwicklung von Transaktionen befasste Personal mit den Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei dienen, vertraut zu machen; diese Maßnahmen haben unter anderem die Teilnahme der zuständigen Angestellten an besonderen Fortbildungsprogrammen einzuschließen, damit diese lernen, möglicherweise mit Geldwäscherei zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.
- (8) Die Anknüpfung einer dauernden Geschäftsverbindung gemäß Abs. 1 Z 1 oder Transaktionen gemäß Abs. 1 Z 2 sind ohne persönliches Erscheinen des Kunden oder der für ihn im Sinne von Abs. 1 vertretungsbefugten natürlichen Person nur unter Einhaltung der folgenden Z 1 bis 4 zulässig (Ferngeschäfte):
1. Die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kunden muss entweder elektronisch an Hand einer sicheren elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3 Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999, erfolgen;
oder, ist dies nicht der Fall, so muss die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kredit- oder Finanzinstitutes schriftlich mit eingeschriebener Postzustellung an diejenige Kundenadresse abgegeben werden, die als Wohnsitz oder Sitz des Kunden angegeben wird.
 2. Dem Kredit- oder Finanzinstitut müssen Name, Geburtsdatum und Adresse, bei juristischen Personen die Firma und der Sitz bekannt sein; bei juristischen Personen muss der Sitz zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein, worüber der Kunde eine schriftliche Erklärung abzugeben hat. Weiters muss eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Kunden oder seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen des vertretungsbefugten Organs dem Kredit- oder Finanzinstitut vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen, sofern nicht das Rechtsgeschäft elektronisch an Hand einer sicheren elektronischen Signatur abgeschlossen wird.
 3. Der Kunde darf seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Nicht-Kooperationsstaat haben. Liegt der Sitz oder Wohnsitz außerhalb des EWR, so ist eine schriftliche Bestätigung eines anderen Kreditinstitutes, mit dem der Kunde eine dauernde Geschäftsverbindung hat, darüber erforderlich, dass der Kunde im Sinne der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG identifiziert wurde, und dass die dauernde Geschäftsverbindung aufrecht ist. Hat das bestätigende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland, so muss dieses Drittland den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellen. An Stelle einer Identifizierung und Bestätigung durch ein Kreditinstitut ist auch eine Identifizierung und schriftliche Bestätigung durch die österreichische Vertretungsbehörde im betreffenden Drittland oder einer anerkannten Beglaubigungsstelle zulässig.
 4. Es darf kein Verdacht gemäß Abs. 1 Z 3 bestehen.
- (9) Ist der Kunde ein Kredit- oder Finanzinstitut, das den Vorschriften der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG unterliegt, oder welches in einem Drittland ansässig ist, das den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellt, so besteht keine Verpflichtung zur Feststellung der Identität gemäß Abs. 1 und 2.

„Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

- § 40a.** (1) Abweichend von § 40 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 und Abs. 2 und 2a gelten die darin genannten Pflichten nicht, wenn es sich bei dem Kunden um ein Kredit- oder Finanzinstitut gemäß § 1 Abs. 1 und 2 bzw. gemäß Art. 3 der Richtlinie 2005/60/EG oder ein in einem Drittland ansässiges Kredit- oder Finanzinstitut handelt, das dort gleichwertigen Pflichten wie den in der Richtlinie 2005/60/EG vorgesehenen Pflichten unterworfen ist und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt.
- (2) Abweichend von § 40 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 und Abs. 2 und 2a gelten die darin genannten Pflichten vorbehaltlich einer Beurteilung als geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß Abs. 4 weiters nicht, wenn es sich bei dem oder den Kunden um
1. börsennotierte Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, oder börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die gemäß einer auf Basis der Verordnungsermächtigung gemäß § 85 Abs. 10 BörseG durch die FMA zu erlassenden Verordnung Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind,
 2. inländische Behörden oder
 3. Behörden oder öffentliche Einrichtungen,
 - a) wenn diese auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts der Gemeinschaft mit öffentlichen Aufgaben betraut wurden,
 - b) deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht,

c) deren Tätigkeiten und Rechnungslegungspraktiken transparent sind, und
d) wenn diese entweder gegenüber einem Organ der Gemeinschaft oder den Behörden eines Mitgliedstaats rechenschaftspflichtig sind oder bei ihnen anderweitige Kontroll- und Gegenkontrollmechanismen zur Überprüfung ihrer Tätigkeit bestehen, handelt.

- (3) Bei der Bewertung, inwieweit die in den Abs. 2 und 3 genannten Kunden oder Produkte und Transaktionen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung darstellen, ist von den Kredit- und Finanzinstituten der Tätigkeit dieser Kunden und der Art der Produkte und Transaktionen, bei denen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf die Verwendung zum Zwecke der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung geschlossen werden kann, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Kredit- und Finanzinstitute dürfen bei den in den Abs. 2 und 3 genannten Kunden oder Produkten und Transaktionen nicht von einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung ausgehen, wenn die ihnen vorliegenden Informationen darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise nicht gering ist.
- (4) Bei Anderkonten, die von Rechtsanwälten oder Notaren einschließlich solchen aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern gehalten werden, sofern diese internationalen Standards entsprechenden Anforderungen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung unterworfen sind und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegen, kann abweichend von § 40 Abs. 1, 2 und Abs. 2a Z 1 und 2 der Nachweis der Identität jedes einzelnen Treugebers gegenüber dem Kredit- oder Finanzinstitut unter folgenden Voraussetzungen unterbleiben:
1. der Einzelnachweis ist im Rahmen der Vertretung von größeren Miteigentumsgemeinschaften von wechselnder Zusammensetzung unzutunlich;
 2. der Treuhänder gibt gegenüber dem Kreditinstitut die schriftliche Erklärung ab, dass er die Identifizierung seiner Klienten entsprechend § 40 Abs. 1, 2 und Abs. 2a Z 1 und 2 bzw. den Vorschriften der Richtlinie 2005/60/EG vorgenommen hat, dass er die entsprechenden Unterlagen aufbewahrt und diese auf Anforderung des Kreditinstitutes diesem vorlegen wird; dies gilt nicht für Klienten, bei denen die für sie durchgeführte jeweilige Einzeltransaktion oder deren Anteil an der sich aus Anderkonten gegenüber dem betreffenden Treuhänder ergebenden Forderung jeweils 15 000 Euro nicht erreicht;
 3. der Treuhänder übermittelt dem Kredit- oder Finanzinstitut binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres jeweils vollständige Listen der jedem Anderkonto zugeordneten Klienten; dies gilt nicht für Klienten, bei denen die für sie durchgeführte jeweilige Einzeltransaktion oder deren Anteil an der sich aus Anderkonten gegenüber dem betreffenden Treuhänder ergebenden Forderung insgesamt 15 000 Euro nicht erreicht;
 4. der Treugeber hat seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Nicht-Kooperationsstaat und
 5. es besteht kein Verdacht gemäß § 40 Abs. 1 Z 3.
- (5) Die Kredit- und Finanzinstitute haben ausreichende Informationen aufzubewahren, um nachweisen zu können, dass der Kunde für eine Ausnahmeregelung im Sinne der Absätze 1 bis 5 in Frage kommt.
- (6) Die Bundesregierung hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates durch Verordnung zu verfügen, dass die Befreiungen gemäß Abs. 1, 2 oder 5 nicht mehr anzuwenden sind, wenn die Europäische Kommission eine Entscheidung nach Art. 40 Abs. 4 der Richtlinie 2005/60/EG trifft.
- (7) Die FMA unterrichtet die zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission über Fälle, in denen ein Drittland ihres Erachtens die in den Abs. 1, 2 oder 5 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

§ 40b. (1) Die Kredit- und Finanzinstitute haben in den Fällen, in denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, auf risikoorientierter Grundlage zusätzlich zu den Pflichten der § 40 Abs. 1, 2, 2a und 2e weitere angemessene Sorgfaltspflichten anzuwenden. Sie haben jedenfalls zusätzlich:

1. in den Fällen, in denen der Kunde oder die für ihn im Sinne des § 40 Abs. 1 vertretungsbefugte natürliche Person zur Feststellung der Identität nicht physisch anwesend ist und daher die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nicht möglich ist, spezifische und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das erhöhte Risiko auszugleichen; sie haben – außer bei Verdacht oder bei berechtigtem Grund zu der Annahme gemäß § 40 Abs. 1 Z 3, da in diesen Fällen jedenfalls der Geschäftskontakt zu unterbleiben hat – dafür zu sorgen, dass zumindest:

entweder

a) die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kunden entweder an Hand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3a Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999, vorliegt; oder, wenn dies nicht der Fall ist, dass die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kredit- oder Finanzinstitutes schriftlich mit eingeschriebener Postzustellung an diejenige Kundenadresse abgegeben wird, die als Wohnsitz oder Sitz des Kunden angegeben worden ist,

b) ihnen Name, Geburtsdatum und Adresse des Kunden, bei juristischen Personen die Firma und der Sitz bekannt sind; bei juristischen Personen muss der Sitz zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein, worüber der Kunde eine schriftliche Erklärung abzugeben hat. Weiters muss eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Kunden oder seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen

des vertretungsbefugten Organs dem Kredit- oder Finanzinstitut vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen, sofern nicht das Rechtsgeschäft elektronisch an Hand einer qualifizierten elektronischen Signatur abgeschlossen wird und

c) wenn der Sitz oder Wohnsitz außerhalb des EWR liegt, eine schriftliche Bestätigung eines anderen Kreditinstitutes, mit dem der Kunde eine dauernde Geschäftsverbindung hat, vorliegt, dass der Kunde im Sinne des § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 bzw. Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c der Richtlinie 2005/60/EG identifiziert wurde und dass die dauernde Geschäftsverbindung aufrecht ist. Hat das bestätigende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland, so muss dieses Drittland den Anforderungen der Art. 16 bis 18 der vorgenannten Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellen. An Stelle einer Identifizierung und Bestätigung durch ein Kreditinstitut ist auch eine Identifizierung und schriftliche Bestätigung durch die österreichische Vertretungsbehörde im betreffenden Drittland oder einer anerkannten Beglaubigungsstelle zulässig

oder

d) die erste Zahlung im Rahmen der Transaktionen über ein Konto abgewickelt wird, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 40 Abs. 8 eröffnet wurde; diesfalls müssen ihnen jedoch jedenfalls Name, Geburtsdatum und Adresse des Kunden, bei juristischen Personen die Firma und der Sitz bekannt sein und ihnen Kopien von Dokumenten des Kunden vorliegen, aufgrund derer die Angaben des Kunden bzw. seiner vertretungsbefugten natürlichen Person glaubhaft nachvollzogen werden können. Anstelle dieser Kopien ist es ausreichend, wenn eine schriftliche Bestätigung des Kreditinstitutes vorliegt, über das die erste Zahlung abgewickelt werden soll, dass der Kunde im Sinne des § 40 Abs. 1, 2, 2a und 2e bzw. Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c der Richtlinie 2005/60/EG identifiziert wurde;

2. in Bezug auf grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen zu Korrespondenzbanken aus Drittländern

a) ausreichende Informationen über eine Korrespondenzbank zu sammeln, um die Art ihrer Geschäftstätigkeit in vollem Umfang zu verstehen und sich auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen von ihrem Ruf und der Qualität der Beaufsichtigung überzeugen zu können,

b) sich von den Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu überzeugen, die die Korrespondenzbank vornimmt,

c) die Zustimmung der Führungsebene einzuholen, bevor sie neue Korrespondenzbankbeziehungen eingehen,

d) die jeweiligen Verantwortlichkeiten eines jeden Instituts zu dokumentieren,

e) sich im Falle von „Durchlaufkonten“ („payable through accounts“) zu vergewissern, dass die Korrespondenzbank die Identität der Kunden überprüft hat, die direkten Zugang zu den Konten der Korrespondenzbank haben, und diese Kunden ferner einer kontinuierlichen Überwachung unterzogen hat und, dass die Korrespondenzbank in der Lage ist, auf Ersuchen des ersten Instituts entsprechende Daten in Bezug auf diese Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden vorzulegen;

3. hinsichtlich Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen von anderen Mitgliedstaaten oder von Drittländern,

a) über angemessene, risikobasierte Verfahren zu verfügen, anhand derer bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht,

b) die Zustimmung der Führungsebene einzuholen, bevor sie Geschäftsbeziehungen mit diesen Kunden aufnehmen,

c) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft des Vermögens und die Herkunft der Gelder bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und

d) die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

(2) Die Kredit- und Finanzinstitute haben jede Transaktion besonders sorgfältig zu prüfen, deren Art ihres Erachtens besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen könnte und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Nutzung für Zwecke der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung vorzubeugen.

§ 41. (1) Ergibt sich der begründete Verdacht,

1. dass eine bereits erfolgte, eine laufende oder eine bevorstehende Transaktion der Geldwäscherei dient, oder

2. dass der Kunde der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen gemäß § 40 Abs. 2 zuwidergehandelt hat, oder

3. dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB angehört oder dass die Transaktion der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB dient, so haben die Kredit- und Finanzinstitute die Behörde (§ 6 SPG) hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bis zur Klärung des Sachverhalts jede weitere Abwicklung der Transaktion zu unterlassen, es sei denn, dass die Gefahr besteht, daß die Verzögerung der Transaktion die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert. Im Zweifel dürfen Aufträge über Geldeingänge durchgeführt werden und sind Aufträge über Geldausgänge zu unterlassen. Die Kredit- und Finanzinstitute sind berechtigt, von der Behörde zu verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion Bedenken bestehen; äußert sich die Behörde (§ 6 SPG) bis zum Ende des folgenden Bankarbeitstages nicht, so darf die Transaktion unverzüglich abgewickelt werden.

(1a) Die Kreditinstitute haben die Behörde (Abs. 1) unverzüglich von allen Anträgen auf Auszahlungen von Spareinlagen in Kenntnis zu setzen, wenn

1. die Anträge nach dem 30. Juni 2002 erfolgen und

2. für die Spareinlage noch keine Identitätsfeststellung gemäß § 40 Abs. 1 erfolgt ist und

3. die Auszahlung von einer Spareinlage erfolgen soll, deren Guthabensstand mindestens 15 000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt.

Auszahlungen von solchen Spareinlagen dürfen erst nach Ablauf von sieben Kalendertagen ab dem Auszahlungsantrag erfolgen, es sei denn, dass die Behörde (Abs. 1) gemäß Abs. 3 eine längere Frist anordnet.

(2) Die Kredit- und Finanzinstitute haben der Behörde (Abs. 1) auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei erforderlich scheinen.

(3) Die Behörde (Abs. 1) ist ermächtigt anzuordnen, das seine laufende oder bevorstehende Transaktion, bei der der begründete Verdacht besteht, dass sie der Geldwäscherei dient, unterbleibt oder vorläufig aufgeschoben wird und dass Aufträge des Kunden über Geldausgänge nur mit Zustimmung der Behörde durchgeführt (Anm.: richtig: durchgeführt) werden dürfen. Die Behörde hat den Kunden und die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub von der Anordnung zu verständigen. Die Verständigung des Kunden hat den Hinweis zu enthalten, dass er oder ein sonst Betroffener berechtigt sei, Beschwerde wegen Verletzung seiner Rechte an den unabhängigen Verwaltungssenat zu erheben; hierbei hat sie auch auf die in § 67c AVG enthaltenen Bestimmungen für solche Beschwerden hinzuweisen.

(3a) Die Behörde hat die Anordnung nach Abs. 3 aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO nicht bestehen. Die Anordnung tritt im übrigen außer Kraft,

1. wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind;
2. sobald das Gericht über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO rechtskräftig entschieden hat.

(4) Die Kredit- und Finanzinstitute haben alle Vorgänge, die der Wahrnehmung der Abs. 1 bis 3 dienen, gegenüber Kunden und Dritten geheimzuhalten. Sobald eine Anordnung nach Abs. 3 ergangen ist, sind sie jedoch ermächtigt, den Kunden zur Behörde (Abs. 1) zu verweisen;

mit Zustimmung der Behörde sind sie außerdem ermächtigt, den Kunden selbst von der Anordnung zu informieren.

(5) Ergibt sich der FMA oder der Oesterreichischen Nationalbank bei Ausübung der Bankenaufsicht der Verdacht, dass eine Transaktion der Geldwäscherei dient, so haben sie die Behörde (Abs. 1) hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(6) Bei sonstiger Nichtigkeit dürfen zum Nachteil des Beschuldigten oder Nebenbeteiligten nicht verwendet werden:

1. Daten, die von der Behörde gemäß Abs. 1, 2 oder 5 ermittelt wurden, in ausschließlich wegen Finanzvergehen, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, geführten Verfahren;
2. Daten, die von der Behörde gemäß Abs. 1a ermittelt wurden, in ausschließlich wegen Finanzvergehen nach Z 1 oder wegen einer anderen, mit nicht mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung geführten Verfahren.

Ergibt sich bei der Behörde (Abs. 1) lediglich ein Verdacht einer strafbaren Handlung nach Z 1 oder 2, so hat sie die Anzeige gemäß § 84 StPO oder § 81 FinStrG zu unterlassen.

7) Schadenersatzansprüche können aus dem Umstand, dass ein Kredit- oder Finanzinstitut oder ein dort Beschäftigter in fahrlässiger Unkenntnis, dass der Verdacht auf Geldwäscherei oder der Verdacht auf ein Zuwiderhandeln im Sinne des § 40 Abs. 2 falsch war, eine Transaktion verspätet oder nicht durchgeführt hat, nicht erhoben werden.

(8) Die FMA hat, sofern dies zur Wirksamkeit der Informationspflicht nach Abs. 1 erforderlich ist, mit Verordnung eine Stelle zur Beratung der Kredit- und Finanzinstitute bei der Wahrnehmung dieser Pflicht zu benennen. Dabei gelten folgende

Bestimmungen:

1. Kreditinstitute sind der Stelle gegenüber nicht zur Wahrnehmung des Bankgeheimnisses (§ 38) verpflichtet;
2. die Stelle und die für sie tätigen Mitarbeiter haben ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben bekannt gewordene Geheimnisse als Bankgeheimnis zu wahren;
3. die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß Z 2 besteht nicht im Zusammenhang mit eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten Verfahren; § 38 Abs. 2 ist nicht anzuwenden;
4. Fehlverhalten der Stelle und ihrer Mitarbeiter bei Wahrnehmung ihrer Beratungstätigkeit gegenüber Kredit- und Finanzinstituten führt nur bei grobem Verschulden zu Schadenersatzleistung.

WERTPAPIERFIRMEN haben somit bei einem begründeten Verdacht,

- dass eine bereits erfolgte, eine laufende oder eine bevorstehende Transaktion der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung dient, oder
- dass der Kunde der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen zuwidergehandelt hat, oder
- dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört oder dass die Transaktion der Terrorismusfinanzierung dient, unverzüglich die Geldwäschemeldestelle darüber in Kenntnis zu setzen (siehe unten „zuständige Behörde“).

Erleichterungen bestehen bei Eu Behörden, Eu Banken und börsennotierten Gesellschaften.

Bei nicht physisch anwesenden Personen oder Personen außerhalb des EWR ist eine Bestätigung einer Eu Bank oder einer Bank eines Staates, der die Geldwäschekonvention ratifiziert hat, einzuholen, sofern nicht die Zahlung über eine EUBank erfolgt.

Politische exponierte Personen und deren Angehörige aufgrund der Kundenangaben im Beratungsprotokoll zu identifizieren und deren Transaktionen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und eine „comfort“-letter einer EWR- oder schweizer Bank zu verlangen, sofern die Transaktion nicht über eine solche abgewickelt wird..

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass einer der genannten Tatbestände vorliegt. Die praktische Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung ist eine schwierige Anforderung, da es im Grunde eine unbeschränkte Zahl an möglichen Transaktionen gibt, die der Geldwäscherei dienen könnten. Der Verdacht der Geldwäscherei kann sich aus dem Verhalten des Kunden, aus der Art der Transaktion, aus der Herkunft des Kunden oder der Gelder, aus der zugrunde liegenden Geschäftskonstruktion, sowie aus einer großen Anzahl anderer Hinweise ergeben. Meist wird es sich um eine Mischung aus mehreren Auffälligkeiten handeln, wobei jede für sich unbedenklich sein könnte.

Dabei ist eine genaue Kenntnis oder Beweisbarkeit der kriminellen Hintergründe nicht erforderlich. Es ist die Pflicht des Bundeskriminalamts, jene Sachverhalte, die keine ausreichenden Anhaltspunkte für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bieten, auszusondern. WERTPAPIERFIRMEN sollten daher in all jenen Fällen, in denen ein Verdacht entsteht oder sich Risikofaktoren häufen, die auf einen Verdacht hinzielen, - allenfalls nach angemessenen Recherchen - Meldung erstatten.

Der ideale Moment, sich Klarheit über den Kunden zu verschaffen, bleibt stets der Moment der Geschäftsanknüpfung, daher ist die Identifizierung des Kunden und Verifizierung seiner Angaben bei Eingehen einer dauernden Geschäftsbeziehung das zentrale Element einer erfolgreichen Bekämpfung der Geldwäscherei. Je genauer die WERTPAPIERFIRMA seinen Kunden kennt, und seine geschäftlichen und wirtschaftlichen Umstände versteht, desto besser ist es in der Lage, zu erkennen, ob ein Geschäft im Rahmen der Geschäftstätigkeiten des Kunden liegt oder nicht und demnach zwischen verdächtig und plausibel entscheiden kann.

Zusätzliche Elemente, die nicht bloß ein erhöhtes Risiko darstellen können, sondern konkret einen Verdacht konkretisieren, sind:

- Kunden, die falsche oder irreführende Angaben machen,**
- Unrichtige bzw. unplausible Angaben bei Treuhandgeschäften,**
- Kunden, die den direkten Kontakt zum WERTPAPIERFIRMA auffällig meiden, oder allzu auffällig den Kontakt zu bestimmten Angestellten suchen,**
- Kunden, die keinerlei Kostenempfindlichkeit haben und Transaktionen oft und ohne erkennbaren Grund kostspielig umstrukturieren,**
- Kunden, die um Unstrukturierung von Transaktionen zur Umgehung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei bzw. Terrorismusfinanzierung ersuchen.**

Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Nicht-Kooperationsstaat getätigt werden,

Die Meldepflicht gilt unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird; ist der Betrag zu Beginn der Transaktion nicht bekannt, so ist die Meldung zu erstatten, sobald der Betrag bekannt ist und festgestellt wird, dass er mindestens 100 000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt.

Die WERTPAPIERFIRMA hat nach einer Meldung bis zur Klärung des Sachverhalts jede weitere Abwicklung der Transaktion zu unterlassen, es sei denn, dass die Gefahr besteht, dass die Verzögerung der Transaktion die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert.

Im Zweifel dürfen Kaufaufträge initiiert werden; Verkäufe sind jedoch zu unterlassen. Die WERTPAPIERFIRMEN sind berechtigt, von der Behörde zu verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion Bedenken bestehen; äußert sich die Behörde bis zum Ende des folgenden Bankarbeitstages nicht, so darf die Transaktion unverzüglich abgewickelt werden.

Die WERTPAPIERFIRMEN haben dem Bundeskriminalamt auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die diesem zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.

Die WERTPAPIERFIRMEN haben alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung stehen, gegenüber Kunden und Dritten geheim zu halten. Sobald eine Anordnung des Bundeskriminalamtes ergangen ist, die eine Transaktion unterbindet oder aufschiebt, sind sie jedoch ermächtigt, den Kunden an das Bundeskriminalamt zu verweisen. Mit Zustimmung der Behörde sind sie außerdem ermächtigt, den Kunden selbst von der Anordnung zu informieren.

Schadenersatzansprüche können aus dem Umstand, dass eine Transaktion verspätet oder nicht durchgeführt wurde, gegen eine WERTPAPIERFIRMA oder einen dort Beschäftigten nicht erhoben werden, wenn die Meldung an die Geldwäschemeldestelle in fahrlässiger Unkenntnis erstattet wurde, dass der Verdacht falsch war.

Eine verwaltungsstrafrechtliche oder strafgerichtliche Sanktion kann der WERTPAPIERFIRMA bzw. ihren Mitarbeitern daraus nicht erwachsen (siehe Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1130, GP XVIII).

Die zuständige Behörde ist:
Bundesministerium für Inneres Bundeskriminalamt
Geldwäschereimeldestelle
Josef Holaubek-Platz 1
A-1090 Wien.

Erreichbarkeit der **Geldwäschereimeldestelle** (Leiter: Mag. Josef Mahr):

Mo bis Fr 08:00 bis 18:00 Uhr
Tel: 01 /248 36/85 298, Fax: 01 /248 36/85 290
[E-mail: bmi-ll-bk-3-4-2-fiu@bmi.gv.at](mailto:bmi-ll-bk-3-4-2-fiu@bmi.gv.at)
Journdienst: Tel: 01/248 36/85 027, Fax: 01/248 36/85 099

Die Geldwäschereimeldestelle bietet ein Formular an, das zur Legung von Meldungen verwendet werden kann. Es ist jedoch der WERTPAPIERFIRMA unbenommen, in anderer Form zu melden.

Eine solche Meldung hat auf alle Fälle alle Informationen zu enthalten, die der WERTPAPIERFIRMA auffällig und/oder verdächtig erschienen sind, damit die Behörde die Überlegungen der WERTPAPIERFIRMEN nachvollziehen kann. Für eine solche Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle ist durch entsprechende interne schriftliche Anweisungen in der WERTPAPIERFIRMA klar festzuhalten, wie vorzugehen ist. Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht ist für solche Meldungen geregelt. Die Unterlagen, die einer solchen Meldung zugrunde liegen, sind aufzubewahren, ebenso wie Aufzeichnungen darüber, welche zusätzlichen Erkenntnisse und Feststellungen zu der Verdachtsmeldung geführt haben.